
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 04.10.2023

Seite 723

Nr. 115

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering & Management an der Universität Duisburg-Essen Vom 28. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Engineering & Management an der Universität Duisburg-Essen vom 06. April 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 333 / Nr. 53), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1167 / Nr. 170), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut „Automotive Engineering & Management“ wird durchgängig durch den Wortlaut „Automotive Engineering & Mobility Management“ ersetzt.
2. An § 32 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Studiengangsbezeichnung „Automotive Engineering & Management“.

Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Studiengangsbezeichnung „Automotive Engineering & Mobility Management“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 14.12.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

